

Allgemeine Geschäftsbedingungen Landal Business Line

Artikel 1: Allgemeines

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

- Mieter: die natürliche Person, der Kooperationsverband und/oder die juristische Person, mit der Landal einen Vertrag in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten schließt bzw. geschlossen hat;
- Nutzer: der Mieter und die Personen, die mit bzw. im Namen des Mieters die vom Mieter gemietete Unterkunft und/oder andere Einrichtungen nutzen (werden);
- Landal: die Landal GreenParks B.V. und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen. Unter verbundenen Unternehmen werden auf jeden Fall sämtliche **(jetzigen und künftigen) Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften der Landal GreenParks B.V. verstanden.**

Artikel 2: Anwendbarkeit der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Landal und dem Mieter Anwendung, darunter alle Angebote, Bestellungen, Aufträge, Offerten, Verträge sowie außer- und vorvertraglichen Beziehungen, unter welcher Bezeichnung auch immer, bei denen sich Landal dazu verbindet bzw. verbinden wird, über seine Abteilung Business Line eine oder mehrere Unterkünfte und/oder Einrichtungen zur Nutzung zu überlassen bzw. dies zu veranlassen. Darunter werden im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, Gruppenunterkünfte, befristete Mietverträge für Ferienunterkünfte und Verträge für kurzfristige oder langfristige Aufenthalte verstanden. Bei Zweifel über die Anwendbarkeit bestimmter Bedingungen entscheidet Landal.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Bestimmungen eines bestimmten (Miet)vertrags, beispielsweise eines Vertrags für Gruppenunterkünfte, eines befristeten Mietvertrags für Ferienunterkünfte oder eines Vertrags für einen Kurzaufenthalt gelten die Bestimmungen des betreffenden Vertrags.
3. Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen der Gegenpartei wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Von einem Mieter, mit dem einmal ein Vertrag aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wurde, wird angenommen, dass er bei späteren Rechtsbeziehungen mit Landal stillschweigend die Anwendbarkeit der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennt.
5. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder anderer Rechtsbeziehungen. Die nicht rechtsgültigen oder nicht vor Gericht durchsetzbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die der Absicht der ersetzten Bestimmungen möglichst nahe kommen.
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für jeden Dritten, der als Angestellter oder in anderer Eigenschaft zur Durchführung des Vertrags eingeschaltet wird oder im Zusammenhang damit haftet oder haften kann.

7. Falls mehrere Parteien und/oder Personen als Mieter anzusehen sind, haftet jede Partei bzw. Person gesamtschuldnerisch gegenüber Landal.

Artikel 3: Optionen und Zustandekommen eines

Vertrags

1. Ein Vertrag zwischen dem Mieter und Landal kommt zustande, sobald der Vertrag vom Mieter unterzeichnet wurde und bei Landal eingegangen ist.
2. Bei offensichtlichen Irrtümern oder Fehlern im Angebot ist Landal nicht daran gebunden.
3. Landal verarbeitet ausschließlich Reservierungen von Personen ab 18 Jahren. Reservierungen von Personen unter 18 Jahren sind daher ungültig. Landal behält sich das Recht vor, abweichende Reservierungen, vor allem von Gruppen, ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. besondere Bedingungen daran zu knüpfen.
4. Ein Vertrag bezieht sich auf die Miete einer Unterkunft, von Campingplätzen und/oder anderen Einrichtungen zur Freizeitznutzung, die ihrer Natur nach von kurzer Dauer sind. Der Abschluss eines regulären Mietvertrags ist ausdrücklich nicht beabsichtigt.
5. Landal kann über einen vereinbarten Zeitraum auch eine Option gewähren. Dabei handelt es sich um ein unverbindliches Angebot von Landal, bei dem der Mieter grundsätzlich berechtigt ist, einen Vertrag für die Unterkunft bzw. Unterkünfte zum vereinbarten Preis abzuschließen. Voraussetzung für die Nutzung dieses Angebots ist, dass der Vertrag vor Ablauf der geltenden Optionsfrist unterzeichnet bei Landal eingegangen ist. Sollte Landal bis Ende der geltenden Optionsfrist (um 23.59 Uhr) keinen unterzeichneten Vertrag erhalten haben, verfällt das Angebot. Enthält das Angebot von Landal kein Verfallsdatum der Option, gilt eine Optionsfrist von 7 Tagen nach Versand des Angebots durch Landal. Landal ist jederzeit berechtigt, eine ausstehende Option zurückzuziehen. In diesem Fall informiert Landal den Mieter schriftlich darüber und setzt ihm eine erneute Frist von 7 Tagen, in der er einen unterzeichneten Vertrag zusenden kann. Falls innerhalb von 7 Tagen nach dieser Mitteilung kein unterzeichneter Vertrag bei Landal eingegangen ist, gilt die Option als verfallen.
6. Landal weist darauf hin, dass abgeschlossene Verträge in gesetzlicher Hinsicht definitiv sind; ein Widerrufsrecht (die sog. Bedenkzeit) von 14 Tagen gilt für Verträge mit Landal nicht.
7. Landal ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung bezüglich des Mieters durchführen zu lassen. Im Falle eines negativen Ergebnisses (beispielsweise mit einer überdurchschnittlich hohen Wahrscheinlichkeit auf Zahlungsausfälle) ist Landal berechtigt, mittels einer einfachen schriftlichen Mitteilung die ausstehende Option unverzüglich zurückzuziehen und einen ggf. unterzeichneten Vertrag direkt aufzulösen. Landal versendet diese Mitteilung innerhalb von 10 Tagen, nachdem das Ergebnis der Bonitätsprüfung bei Landal eingegangen ist. Landal ist in diesem Rahmen nicht schadenersatzpflichtig.
8. Landal ist nicht verpflichtet, eventuelle Änderungen, die der Mieter nach dem Zustandekommen eines Vertrags in den Vertrag aufzunehmen wünscht, zu akzeptieren. Es steht Landal frei zu entscheiden, ob und inwieweit diese Änderungen von Landal akzeptiert werden. Falls Landal die Änderungen akzeptiert, kann Landal Änderungskosten in Rechnung stellen. Zudem kann eine gewünschte Änderung auch eine Preisänderung mit sich bringen. Landal wird den Mieter in diesem Fall zeitnah darüber informieren.
9. Falls nach dem Zustandekommen eines Vertrags über mehrere Unterkünfte die Zahl der angemieteten Unterkünfte reduziert wird, gelten die Stornierungsbedingungen.

Artikel 4: Preise und Zahlung

1. Der Mieter überweist Landal den vereinbarten Mietpreis fristgerecht auf ein von Landal angegebenes Konto unter Angabe der von Landal genannten Informationen wie Rechnungsnummer, Parknamen und Reservierungsnummer.

2. Neben dem Mietpreis hat der Mieter außerdem Reservierungskosten und die Kosten für die obligatorische Nutzung der Bettwäsche zu zahlen. Im Mietvertrag kann vereinbart werden, dass diese Kosten im Mietpreis enthalten sind.
3. Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart, gelten die folgenden Zahlungsfristen: i) Anzahlung von 30 % des gesamten Reservierungsbetrags unmittelbar nach Vertragsabschluss; ii) der Restbetrag des gesamten Reservierungsbetrags (70 %) ist spätestens vier Wochen vor Beginn des (ersten) Aufenthaltszeitraums vollständig zu zahlen.
4. Die Zahlung einer vereinbarten Rate muss spätestens vor Ankunft vollständig erfolgt sein. Dies gilt auch im Falle mehrerer Ankunftsdaten (unterschiedlicher Nutzer) in einer Unterkunft.
5. Sollte sich bei Ankniff im Park herausstellen, dass ein Betrag noch nicht (vollständig) dem Konto von Landal gutgeschrieben wurde, ist der (Rest-)Betrag direkt vor Ort zu zahlen. Falls sich später herausstellen sollte, dass die Zahlung doch erfolgt ist, aber bei Ankniff noch nicht dem Konto von Landal gutgeschrieben war, wird dieser Betrag anschließend vollständig rücküberwiesen.
6. Im Falle einer nicht fristgemäßen und/oder nicht korrekten Zahlung ist der Mieter von Rechts wegen in Verzug und kann Landal unter anderem seine Verpflichtungen aussetzen und/oder den Zugang zu bzw. die Nutzung der Unterkunft und/oder anderer Einrichtungen untersagen. Landal ist in diesem Fall ferner berechtigt, den Schlüssel für die Unterkunft/Unterkünfte nicht auszuhändigen bzw. aushändigen zu lassen.
7. Wenn die Finanzlage und/oder das Zahlungsverhalten des Mieters nach Auffassung von Landal Anlass dazu geben, ist Landal berechtigt, vom Mieter unverzüglich die Leistung einer (zusätzlichen) Sicherheit in einer von Landal festzulegenden Form zu verlangen. Unterlässt der Mieter die Leistung der verlangten Sicherheit, ist Landal - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, die weitere Durchführung des Vertrags unverzüglich auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen. Sämtliche Verbindlichkeiten des Mieters Landal gegenüber werden dann sofort fällig.
8. Im Falle einer Unternehmensauflösung, Insolvenz, Pfändung, einem Zahlungs moratorium oder einer Schuldensanierung des Mieters wird alles, was der Mieter Landal schuldet, sofort einforderbar und ist Landal berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
9. Alle Preise verstehen sich, sofern zutreffend und wenn nicht anders angegeben, inklusive USt. Landal ist berechtigt, Preiserhöhungen infolge zwischenzeitlicher Änderungen gesetzlicher Regelungen bzw. Vorschriften (darunter eine Erhöhung der geltenden Umsatzsteuer oder Touristensteuer und/oder einer eventuellen Pendlersteuer) vorzunehmen und dem Mieter diese (Mehr)kosten in Rechnung zu stellen.
10. Bei unverhältnismäßig hohem Gas-, Wasser- und/oder Stromverbrauch behält sich Landal das Recht vor, dem Mieter den Mehrpreis dafür nachträglich in Rechnung zu stellen.
11. Der Vertrag wird automatisch und ohne das Erfordernis irgendwelcher Maßnahmen oder Handlungen aufgelöst, wenn und sobald der Mieter über einen Zeitraum von mindestens 120 Tagen mit der (vollständigen) Zahlung in Verzug ist, sofern Landal per Einschreiben mindestens zwei Mahnungen geschickt hat.

Artikel 5: Stornierungsbedingungen

1. Im Falle einer Stornierung des Vertrags fallen Stornierungsgebühren an. Diese betragen bei einer Stornierung bis 28 Tage vor dem Ankniffstag 30 % des Gesamtbetrags und bei Stornierung ab dem 28. Tag vor Ankniff den vollständigen Gesamtbetrag. Sind innerhalb von 24 Stunden nach dem vereinbarten Ankniffstag keine Nutzer eingetroffen, gilt dies als Stornierung.
2. Eine Stornierung wird nur bearbeitet, wenn diese schriftlich (u. a. per E-Mail) bei Landal eingegangen ist und Landal den Eingang dieser Stornierung bestätigt hat.

3. Im Falle eines Langzeitvertrags kann Landal eine Teilstornierung erlauben, wenn dies ausdrücklich schriftlich im Mietvertrag vereinbart wurde. In diesem Fall gilt als Stornierungsdatum das Datum des Ankunfts (Montag oder Freitag), das auf den Tag folgt, an dem die Stornierung bei Landal eingegangen ist.

Artikel 6: Nutzung der Unterkunft und Einrichtungen

1. Jede Unterkunft darf lediglich von der Höchstzahl Personen bewohnt werden, die auf der Website von Landal GreenParks für die betreffende Unterkunft genannt ist und in keinem Fall von mehr Personen, als in dem Vertrag mit Landal vereinbart wurde.
2. Die gemietete Unterkunft kann an dem im Vertrag vereinbarten Tag ab 16.00 Uhr bezogen werden. Bei Abreise ist die Unterkunft am vereinbarten Tag bis 10.30 Uhr zu verlassen.
3. Der Vertrag endet mit Ablauf des vereinbarten (Miet-)Zeitraums. Eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich.
4. Wird die Nutzung der Unterkunft oder anderer Einrichtungen vor dem vereinbarten Datum beendet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung (eines Teils) des Mietpreises. Landal erstattet zudem weder eventuelle Kosten noch wird Landal Schadenersatz leisten.
5. Im Fall eines Wechsels der Personen, die mit oder im Namen des Mieters die Unterkunft nutzen, sind die Schlüssel nach Ablauf jedes Aufenthaltszeitraums an der Rezeption des betreffenden Parks abzugeben.
6. Nutzer unter 21 Jahren müssen pro Unterkunft in Begleitung eines Nutzers über 21 Jahren sein.
7. Der Mieter sowie jeder einzelne Nutzer sind persönlich verantwortlich und haften gesamtschuldnerisch für ein ordnungsgemäßes Verhalten innerhalb der Unterkunft, in der unmittelbaren Umgebung und auf dem gesamten Parkgelände sowie für die Nutzung der Unterkunft, der Einrichtungen und der darin befindlichen Geräte. Der Mieter und jeder einzelne Nutzer haften stets gesamtschuldnerisch für Schäden durch Bruch und/oder Verlust und/oder Beschädigung des Inventars, der Unterkunft und/oder der Einrichtungen. Der Mieter hat eventuelle Schäden unverzüglich bei Landal zu melden und unverzüglich vor Ort Schadenersatz zu leisten.
8. In den meisten Unterkünften der Parks von Landal GreenParks gilt ein Rauchverbot. Dies ist am Rauchverbotschild neben dem Eingang der Unterkunft erkennbar. In Nichtraucher-Unterkünften ist das Rauchen untersagt. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot ist Landal berechtigt, dem Mieter die Kosten für die zusätzliche Reinigung der Unterkunft in Rechnung zu stellen. Dies berührt nicht die weiteren Rechte von Landal in diesem Zusammenhang, darunter das Recht auf weiteren Schadenersatz sowie die Erfüllung und/oder Auflösung des Vertrags.
9. Die Unterkunft wird dem Mieter komplett mit Inventar zur Verfügung gestellt. Eventuelle Schäden und Unvollkommenheiten hat der Mieter Landal sofort nach Ankunft schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Schadenanzeige, gilt die Unterkunft als einwandfrei und ohne Mängel und in diesem Zustand vom oder im Namen des Mieters in Gebrauch genommen. Der Mieter ist verpflichtet, die Unterkunft in dem gleichen Zustand wieder zu übergeben.
10. Der Mieter hat die Unterkunft besenrein zu übergeben (das heißt: keinen schmutzigen Abwasch stehen lassen, Bettwäsche abziehen und falten, Küche und Kühlschrank reinigen, Müllsack im Container entsorgen). Falls Reinigungskosten im Mietpreis inbegriffen sind, bezieht sich dies auf eine einmalige Reinigung bei Übergabe der Unterkunft im oben genannten Zustand.
11. Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung bzw. nicht ordnungsgemäßer Übergabe, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf übermäßige Verschmutzung der Unterkunft, haftet der Mieter für eventuelle Schäden und ist Landal berechtigt, Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

12. Bettwäsche ist gemäß der von Landal vorgegebenen Häufigkeit zum Waschen zu wechseln. Der Mieter sorgt dafür, dass die Bettwäsche für Landal zu diesem Zweck verfügbar ist. Für den Wechsel der Bettwäsche kann Landal Gebühren zu den geltenden Standardtarifen in Rechnung stellen.
13. Soweit die Kapazität der Unterkunft dies zulässt, ist Besuchern der Zugang gestattet, nachdem diese sich zuvor an der Rezeption angemeldet haben. Unter Besucher werden Besucher tagsüber verstanden, jedoch keine übernachtenden Personen.
14. Die Haltung von Haustieren in der Unterkunft und/oder im Park ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung von Landal und Entrichtung der geltenden Zuschläge erlaubt. Haustiere haben keinen Zutritt zu Wasseranlagen, Schwimmbädern, Restaurants, überdachten Einrichtungen im Zentrum und anderen öffentlichen Anlagen im Park (sofern nicht vor Ort anders angegeben). Außerhalb der Unterkunft müssen Haustiere angeleint werden. Die Anweisungen vor Ort sind einzuhalten. Belästigungen anderer Gäste durch Haustiere sind zu vermeiden.
15. Außer mit schriftlicher Genehmigung von Landal ist es untersagt, Änderungen an (der Einrichtung) der Unterkunft vorzunehmen. Beispiele dafür sind die Anbringung von Satellitenschüsseln, die Aufstellung zusätzlicher Kühlschränke, Klimaanlage usw.
16. Der Mieter und andere Nutzer sind ohne ausdrückliche Vereinbarung mit Landal nicht berechtigt, die Unterkunft in irgendeiner Form und aufgrund irgendwelcher Vereinbarungen Dritten zur Nutzung zu überlassen. Überlässt der Mieter die Unterkunft anderen Nutzern, sorgt der Mieter dafür und ist dafür verantwortlich, dass diese anderen Nutzer sich an die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags halten und vor allem, dass jeder Nutzer über die Verpflichtungen, die dem Mieter und anderen Nutzern aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, informiert ist und diese erfüllt. Das bedeutet unter anderem, dass der Mieter dafür sorgt, dass die Nutzer die Verpflichtungen in Bezug auf die Anmeldung und das Rauchverbot erfüllen und sich an die Anweisungen der Mitarbeiter halten. Die Nichterfüllung eines Nutzers gilt dabei als Nichterfüllung des Mieters. Ferner sorgt der Mieter dafür und haftet dafür, dass Landal sich den Nutzern gegenüber unmittelbar auf die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen kann. Darüber hinaus sorgt der Mieter dafür, dass jedem Nutzer zeitnah ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt wird.
17. Landal behält sich das Recht vor, Änderungen im Aufbau und den Öffnungszeiten der Einrichtungen der Parks vorzunehmen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der notwendigen Instandhaltung haben Mieter und Nutzer - ohne jeglichen Anspruch auf eine Vergütung - zu dulden, dass während des Aufenthalts in der Unterkunft und an den restlichen Einrichtungen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist den von Landal anzuweisenden Personen, z. B. dem Parkmanagement oder Reinigungspersonal, jederzeit der Zutritt zur Unterkunft zu gewähren.
18. Mieter und Nutzer haben sich an die für die Parks festgehaltenen Regeln zu halten, die u. a. in der Hausordnung des Parks und der Schwimmbäder festgelegt sind. Darüber hinaus haben sich Mieter und Nutzer an die Anweisungen des Personals zu halten. Die Aufstellung von Zelten bei der Unterkunft ist untersagt. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass diese Regeln, ggf. in Übersetzung, den Nutzern der Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.
19. Bei einem Verstoß gegen die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen, gegen festgelegte Regeln, die Hausordnung des Parks und/oder der Schwimmbäder sowie bei einer Nichteinhaltung der Anweisungen des Personals ist Landal

- berechtigt, den Mieter und jeden anderen Nutzer umgehend des Parks zu verweisen bzw. verweisen zu lassen, ohne dass Anspruch auf eine Erstattung des Mietpreises bzw. eines Teils davon besteht.
20. Bei einem ernsthaften Verdacht des Parkmanagements, dass ein Nutzer gegen Gesetze, die öffentliche Ordnung und/oder die guten Sitten verstoßen hat, ist das Parkmanagement berechtigt, sich Zugang zur Unterkunft zu verschaffen.
 21. Falls die Behörden eine Nutzung der Unterkunft/Unterkünfte feststellen, die gegen den geltenden Flächennutzungsplan verstößt und die Verpflichtung auferlegt bzw. ankündigt, die laut Flächennutzungsplan unerlaubte Nutzung zu beenden, kann der betreffende Mietvertrag zwischenzeitlich fristlos von Landal gekündigt und der weitere Zutritt zur Unterkunft untersagt werden. Das Recht des Mieters auf Schadenersatz wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen.
 22. Verursachen ein oder mehrere Nutzer nach Auffassung des Parkmanagements für erhebliche Belästigungen, stellt dies eine Vertragsverletzung dar, aufgrund derer Landal - ohne weitere Ankündigung oder Mahnung bzw. Aufforderung - berechtigt ist, die Unterkunft/Unterkünfte zu räumen bzw. räumen zu lassen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des Mietpreises oder eines Teils davon.
 23. Der Mieter und die Nutzer haben keinen Anspruch auf eine ganz bestimmte Unterkunft. Landal ist jederzeit berechtigt, Mieter und Nutzer während des Aufenthalts aufzufordern, unverzüglich in eine andere Unterkunft umzuziehen.
 24. Der Mieter und der/die Nutzer müssen die geltenden (örtlichen) Gesetze und Vorschriften einhalten. Falls und soweit zutreffend, sind der Mieter und/oder der/die Nutzer jederzeit dafür verantwortlich, die erforderlichen (vorläufigen) (Duldungs-)Bescheide oder Genehmigungen und/oder andere Dokumente bei der betreffenden Gemeinde rechtzeitig für ihren Aufenthalt im Park zu beantragen und zu erhalten. Andernfalls hat Landal das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Mieter und jeder Nutzer haften in dieser Hinsicht gesamtschuldnerisch und stellen Landal in vollem Umfang von Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Grund, frei (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine von einer Verwaltungsbehörde verhängte Geldstrafe oder einen Strafbefehl).

Artikel 7: Einrichtungen

1. Der Mieter kann außerdem bestimmte Einrichtungen mieten wie einen Versammlungsraum, ggf. mit zusätzlichen Angeboten wie Getränken und Speisen, Konferenztechnik und Internetnutzung. Falls in diesem Zusammenhang vereinbart wird, dass die Zahlung vor Ort vom Mieter geleistet wird, bedeutet dies, dass der Mieter bezüglich der Miete für diese Einrichtungen direkt einen Vertrag mit dem betreffenden (Park)standort eingetht.
2. Die relevanten Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen sind dann, sofern nicht anders vereinbart, auf einen solchen Vertrag anwendbar. Der betreffende Park kann sich in diesem Rahmen unmittelbar auf die Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen berufen, beispielsweise in Bezug auf Zahlung, Stornierung, Internetnutzung und die Verpflichtung zur Einhaltung der festgelegten Regeln.
3. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Vertrag bezüglich der Nutzung von Einrichtungen nicht unlöslich mit dem Mietvertrag mit Landal verbunden, so dass die Beendigung des betreffenden Vertrags oder das Nichtzustandekommen davon nicht automatisch Folgen für den Mietvertrag hat.
4. Falls für die Miete der Einrichtungen ein gesonderter Preis vereinbart wurde, kann - sofern dies ausdrücklich mit dem Park vereinbart wurde - diese Miete unter Einhaltung der Stornierungsbedingungen auch gesondert storniert werden. Wurde ein Preis pro Person vereinbart, kann entsprechend den geltenden

Stornierungsbedingungen auch eine Stornierung für eine bestimmte Anzahl Personen erfolgen.

5. Wenn der Mieter eine Umsatzgarantie abgegeben hat, nämlich den Betrag, der mindestens an Umsatz realisiert wird, ist der Mieter verpflichtet, für den/die betreffenden Vertrag/Verträge mindestens in der Umsatzgarantie festgelegten Betrag zu zahlen. Dies gilt auch im Falle einer Stornierung.
6. Werden im Park durch den Mieter und/oder die Nutzer Getränke konsumiert, die nicht vom Park geliefert wurden, zahlt der Mieter pro konsumierter Flasche Korkengeld. Werden im Park durch den Mieter und/oder die Nutzer Speisen konsumiert, die nicht vom Park geliefert wurden, zahlt der Mieter Gedeckgeld. Die besagten Beträge werden im Voraus vereinbart bzw. falls dies nicht erfolgt ist, in angemessener Höhe vom Park festgelegt.

Artikel 8: Kautions

1. Landal kann zu Beginn des Aufenthalts eine Kautions verlangen. Die Kautions beträgt 500 EUR pro Unterkunft. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei Gruppen) kann dieser Betrag von Landal erhöht werden. Die Kautions ist vor Ort in Euro zu leisten.
2. Diese Kautions dient als Sicherheit für Schäden und/oder Kosten - im weitesten Sinne des Wortes - die Landal im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Nutzers oder durch sonstige, von einem Nutzer verursachte Schäden erleidet.
3. Wird die Kautions nicht sofort geleistet, ist Landal berechtigt, dem Mieter und/oder anderen Nutzern den Zugang zur Unterkunft und/oder zu anderen Einrichtungen sowie deren Nutzung zu untersagen.
4. Bleibt der Mieter mit der Zahlung der Kautions in Verzug, ist Landal darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen (zu annullieren).
5. Die Kautions oder eventuelle Restbeträge davon werden nach Verrechnung mit Forderungen (z. B. Schäden am Inventar/an der Einrichtung und/oder sonstiger Kosten) von Landal an die Nutzer zurückerstattet. Eventuelle (weitere) Ansprüche auf Schadenersatz werden durch diese Rückerstattung nicht berührt.

Artikel 9: Anmeldung

1. Auf Anordnung der Behörden sind wir verpflichtet, die Namen der Gäste des Parks in sog. Anmeldeeregistern festzuhalten. Bei Ankunft ist pro Unterkunft ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular abzugeben. Der Mieter sorgt dafür, dass der/die Nutzer der Unterkunft/Unterkünfte dieses Formular korrekt ausgefüllt an der Rezeption des Parks abgibt/abgeben. Wenn die Nutzer während der Vertragslaufzeit wechseln bzw. neue Nutzer kommen, hat sich jeder neue Nutzer bei Ankunft im Park auf diese Weise anzumelden. Entsprechend den Bestimmungen in den vorliegenden Bedingungen ist dies nur möglich, wenn Landal vorab ausdrücklich die Nutzung der Unterkunft durch Dritte erlaubt hat.
2. Laut Gesetz kann der Nutzer aufgefordert werden, sich beim Check-in auszuweisen. Kann sich ein Nutzer nicht ausweisen, ist Landal berechtigt, den Nutzer nicht im Park zuzulassen.

Artikel 10: Verbot der Anmeldung eines Wohnsitzes im

Einwohnermelderegister (BRP, früher GBA)

1. Dem Mieter und den Nutzern ist nicht gestattet, die Adresse des Parks (vorübergehend) als Wohnsitz oder der Unterkunft (vorübergehend) im niederländischen Einwohnermelderegister (BRP, früher Gemeentelijke Basis Administratie, GBA) der Gemeinde einzutragen. Bei einem Verstoß wird der Mietvertrag ohne weiteres Anschreiben oder ohne Inverzugsetzung fristlos gekündigt. Der Mieter haftet dabei für eventuelle Kosten, darunter Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten (sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich). Der Mieter ist darüber hinaus zu Schadenersatzleistungen für Schäden verpflichtet, die Landal durch einen Verstoß gegen dieses Verbot erleidet.

Artikel 11: Internetnutzung

1. Je nach Unterkunft und Einrichtung steht den Nutzern eine Internetverbindung über ein WLAN-Netzwerk oder über Kabel zur Verfügung.
2. Der Mieter ist für die korrekte Nutzung des Internet sowie für die notwendige Hard- und Software, Konfiguration, Peripheriegeräte und Verbindungen zur Unterstützung davon sowie für Maßnahmen zum Schutz von Computern oder Betriebssystemen verantwortlich.
3. Landal haftet nicht für Schäden infolge der Internetnutzung oder infolge von Netzwerkstörungen.
4. Jeder Internetnutzer hat sich so zu verhalten, wie dies von einem verantwortungsbewussten und sorgfältigen Internetnutzer erwartet werden darf. Außerdem hat er die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er wird kein Verhalten an den Tag legen, bei dem er andere Internetnutzer belästigt bzw. Landal schädigt, jeweils im weitesten Sinne des Wortes. Jeder Nutzer hat von dem Besuch von Internetsites mit einem unrechtmäßigen Charakter oder von Sites, die im Widerspruch zu der Reputation von Landal als Anbieter von Unterkünften stehen, abzuweichen.
5. Bei Feststellung oder der Vermutung der Belästigung Dritter und/oder (sonstigem) Internetmissbrauch durch einen Nutzer und/oder Personen in Begleitung des Mieters ist Landal berechtigt, den Internetzugang ohne Vorankündigung teilweise oder vollständig zu sperren.
6. Der Mieter stellt Landal von Schadenersatzforderungen Dritter frei, die diese Dritten auf irgendeine Weise von Landal fordern könnten bzw. den Versuch dazu Unternehmen könnten, soweit sich diese Forderungen auf die Verwendung des Internet durch einen Nutzer beziehen.

Artikel 12: Höhere Gewalt

1. Jede Partei ist im Falle höherer Gewalt auf ihrer Seite nicht an die Erfüllung einer Verpflichtung gebunden.
2. Unter höherer Gewalt aufseiten von Landal wird in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den Definitionen des Gesetzgebers und der Jurisprudenz Folgendes verstanden: Terrorismus, Aufruhr, durch Krieg und Unruhen verursachte Schäden, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen, Streiks, Betriebsbesetzungen, Maßnahmen der Behörden, Störungen der Energieversorgung, Erkrankung der von Landal zur Durchführung des Vertrags eingeschalteten Person bzw. Personen oder von ihr eingeschalteten Dritten, vorübergehende Nichtverfügbarkeit einer Unterkunft und/oder eines Parks oder Teilen davon sowie alle vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren von außen einwirkende Ursachen, auf die Landal keinen Einfluss ausüben kann, die jedoch Landal an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern.
3. Landal informiert den Mieter möglichst umgehend, falls Landal aufgrund höherer Gewalt nicht (rechtzeitig) in der Lage ist, zu liefern bzw. Leistungen zu erbringen.
4. Sollte Landal aufgrund höherer Gewalt dauerhaft nicht dazu in der Lage sein, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist Landal berechtigt, den Vertrag zu beenden, ohne dass Landal zur Leistung von Schadenersatz oder irgendeinem Ausgleich verpflichtet ist.

Artikel 13: Haftung

1. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch für jeglichen Schaden, (einschließlich Schäden im Sinne von Artikel 6.24), gleich welcher Art und wie auch immer verursacht infolge der Nutzung durch Personen, denen Landal die Unterkunft/Unterkünfte zur Verfügung gestellt hat.
2. Landal haftet dem Mieter sowie allen Nutzern gegenüber in allen Fällen nur für direkte Schäden, welche die direkte Folge eines Mangels (bzw. aufeinanderfolgender Mängel) bei der Vertragsdurchführung sind. Die Haftung ist ferner auf den Betrag beschränkt, den der Mieter für den betreffenden Mietvertrag in den zwölf Monaten

vor der Entstehung des Schadens gezahlt hat. Schadenersatzleistungen übersteigen in keinem Falle einen Betrag von 30.000 € (in Worten: dreißigtausend Euro) pro Ereignis oder einer zusammenhängenden Folge von Ereignissen pro Kalenderjahr.

3. Landal haftet in keinem Falle für indirekte Schäden, unter anderem Folgeschäden, Gewinnausfälle, entgangene Ersparnisse, Verlust von oder Schaden an Daten sowie Schaden durch Betriebsstagnation.
4. Ferner haftet Landal nicht für Diebstahl (einschließlich Diebstahl aus Schließfächern und Schwimmbadspinden), Verlust von oder Schäden gleich welcher Art an Gegenständen oder Personen während oder infolge des Aufenthalts in einem der Parks.
5. Landal haftet nicht für Störungen der Dienstleistungen oder Mängel bei von Dritten erbrachten Dienstleistungen.
6. Die oben in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Landal oder seinen Führungskräften.
7. Im Falle von höherer Gewalt ist Landal nicht zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.
8. Sämtliche Forderungsrechte und andere Befugnisse gegenüber Landal, auf welcher Grundlage auch immer, verfallen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, an welchem dem Mieter die Existenz dieser Rechte und Befugnisse bekannt war bzw. billigerweise bekannt hätte sein müssen, bei dem zuständigen Gericht anhängig gemacht worden sind.
9. Der Mieter stellt Landal jetzt und in Zukunft von sämtlichen (bekannten oder unbekannt und unter welcher Bezeichnung auch immer) Forderungen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. dessen Durchführung Schaden erleiden, der nicht Landal zuzurechnen ist.
10. Der Mieter haftet für und stellt Landal vollständig von Ansprüchen von Nutzern und anderen Dritten frei, die dem Mieter zuzurechnen sind.
11. Die in dieser Bestimmung festgeschriebenen Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf eingeschaltete Dritte, die sich somit unmittelbar auf diese Haftungsbeschränkungen berufen können.

Artikel 14: Sonstige Bestimmungen

1. Landal ist zur Verrechnung von jeder Forderung, die der Mieter gegen Landal hat, mit Forderungen berechtigt, die Landal (auf welcher Grundlage auch immer und ob fällig oder nicht) gegenüber dem Mieter hat.
2. Landal kann diesen Vertrag bzw. alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag teilweise oder vollständig an ein mit Landal verbundenes Unternehmen übertragen oder von diesem durchführen lassen. Der Auftraggeber erteilt im Voraus seine Genehmigung und Mitwirkung dazu.
3. Wenn und soweit Landal eine Zahlung (z.B. eine Rückerstattung) an den Mieter leisten muss, wird Landal diesen Betrag nur auf die ihr bekannte Rechnungsnummer überweisen über die der Mieter zuvor die Reservierung an Landal bezahlt hat.

Artikel 15: Personenbezogene Daten

1. Für die Buchung eines Aufenthalts in einem der Landal-Parks benötigt Landal bestimmte Angaben. Dabei schaltet Landal auch Dritte ein, die bestimmte personenbezogene Daten empfangen und im Namen von Landal verarbeiten. Dies geschieht beispielsweise beim Versand von Broschüren und Mailings sowie bei der Verarbeitung der Zufriedenheitsbefragung der Gäste von Landal. Bei einer Buchung werden die Daten selbstverständlich mit dem Park geteilt, in dem der Aufenthalt erfolgen soll. Eine detaillierte Beschreibung der Art und Weise, in der Landal mit personenbezogenen Daten umgeht, ist unter www.landal.de („Datenschutz“) abrufbar.
2. Auf Wunsch erteilt Landal Auskünfte darüber, welche personenbezogenen Daten der betreffenden Person verarbeitet werden. Unter Umständen können diese Daten angefordert und

bei Bedarf berichtigt, ergänzt, gelöscht oder geschützt werden, beispielsweise, wenn sie faktisch unrichtig sind.

Artikel 16: Beschwerden, Gerichtsstand und

anwendbares Recht

1. Trotz aller Sorgfalt und Bemühungen von Landal können Sie der Ansicht sein, eine berechnigte Beschwerde bezüglich Ihres Aufenthalts zu haben. Diese Beschwerde ist in erster Linie vor Ort umgehend dem Management des Parks Ihres Aufenthalts zu melden. Sollte die Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt werden, besteht die Möglichkeit, spätestens einen Monat nach Verlassen des Parks die Beschwerde schriftlich bei

Landal unter der folgenden Adresse einzureichen: Landal GreenParks B.V., afdeling Gastenservice, Postbus 95991, 2509CZ Den Haag, Niederlande, oder per E-Mail unter gastenservice@landal.com. Bitte vergessen Sie nicht, Reservierungsnummer, Namen und Adresse, den Parknamen und den Namen der Unterkunft anzugeben. Ihre Beschwerde wird dann mit größter Sorgfalt behandelt. Sollte auch dies nicht zu einer befriedigenden Lösung führen, kann die Beschwerde einem zuständigen Gericht vorgelegt werden.

2. Verbraucher können bis spätestens drei Monate nach Verlassen des Parks die Beschwerde vom Schlichtungsausschuss „Geschillencommissie

Recreatie“ in Den Haag behandeln lassen. Die Entscheidung dieses Ausschusses hat die Wirkung einer verbindlichen Empfehlung.

3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Landal und dem Mieter sowie auf sich daraus ergebende etwaige Streitigkeiten findet das niederländische Recht Anwendung.
4. Jede Streitigkeit wird erstinstanzlich von dem zuständigen Zivilgericht in Den Haag behandelt, sofern nicht aufgrund von rechtlich obligatorischen Vorschriften ein anderes Gericht zuständig ist.
5. Für die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text entscheidend.

Version: 2022